

# Satzung des Sportkeglervereins Ingolstadt e.V.



Der am 1. Oktober 1952 gegründete und unter Nr. 45 am 12. Februar 1953 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragene Sportkeglerverein Ingolstadt e.V. gibt sich durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2010 folgende neue Satzung.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Sportkeglerverein Ingolstadt e. V.“ abgekürzt „SKVI“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Keglerbund e.V. (DKB), Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV), Bayerischen Sportkegler-Verband e.V. (BSKV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zu diesen Verbänden vermittelt.

## § 2 Vereinszweck

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Kegelsports im Leistungs-, Breiten- und Freizeitbereich.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5) Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit ist unverzüglich dem BLSV, den zuständigen Fachverbänden, sowie dem Finanzamt für Körperschaften anzuzeigen.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

- 1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - Durchführung aller ihm als Ortsverein des BSKV verwaltungsmäßig und sportlich obliegenden Aufgaben nach den Satzungen und Ordnungen des DKB, des BLSV und des BSKV.
  - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen und Kursen
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Vergütungen für Vereinstätigkeit**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr.26 a EStG – ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft unterteilt sich in
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Jugendliche bis 18 Jahre
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
- 5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht nach einmonatiger Vereinszugehörigkeit. Das Stimmrecht ruht, solange der laufende Vereinsbeitrag nicht bezahlt ist. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die

Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.

- 6) Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft muss vom Vereinsausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Langjährige Vorsitzende, die sich um den Verein außergewöhnlich verdient gemacht haben, kann zu der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vereinsausschusses, durch die Mitgliederversammlung die Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden verliehen werden. Der Ehrenvorsitzende übt keine vereinsamtliche Tätigkeit aus. Er hat jedoch das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen ohne Stimmrecht.
- 7) Mitglieder, die über 50 Jahre Mitglied im Verein sind, werden zum Ehrenmitglied ernannt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Entsprechende Anträge kann jedes Mitglied an den Vorstand stellen. Der Antragsteller ist zur Beweisführung verpflichtet.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an den Vereinsausschuss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 5) Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Zustellung an den Betroffenen, die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.
- 6) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seine Entscheidung für sofort vollziehbar erklären.
- 7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- 8) Ein Mitglied kann aus den gleichen Gründen wie in Abs. 3 genannt auch durch einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu einem Betrag von 100,- € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden, sofern die Verfehlung von minderer Tragweite waren.
- 9) Alle Beschlüsse sind dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

## **§ 7 Beiträge**

- 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten.
- 2) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung, hinsichtlich Höhe und Fälligkeit festgesetzt.
- 3) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vereinsausschuss
  - c) der Vorstand
- 2) Die Organe des Vereins haben nach den Satzungen des Vereins und der Verbände zu arbeiten. Sie sind den Mitgliedern über ihre Arbeit Rechenschaft schuldig.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 2) Die Einberufung hat durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Ingolstadt unter Bekanntgabe des Versammlungsortes und –zeitpunktes und zu mindest 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen. Die Tagesordnung soll in den Vereinsanlagen der einzelnen Kegelklubs des SKV Ingolstadt veröffentlicht werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von Mitgliedern gebildet, die am Tag der Versammlung bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können an der Versammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - Änderung der Satzung
  - Genehmigung des Wirtschaftsplanes
  - Genehmigung des Jahresabschlusses
  - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
  - Entlastung und Neuwahlen des Vorstandes und der Revisoren
  - Vereinsbeitrag und Fälligkeit
  - alle Angelegenheiten, die vom Vereinsausschuss oder Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen werden
- 6) Die Tagesordnung muss enthalten:
  - Berichte des Vorstandes
  - Kassen- und Revisionsbericht
  - Genehmigung des Jahresabschlusses
  - Genehmigung des Wirtschaftsplanes
  - Feststellung der Stimmberechtigten

- Entlastung und ggf. Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren
  - Anträge und Verschiedenes
- 7) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Später eingereichte Anträge können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Stimmenmehrheit zulässt. Diese Anträge dürfen nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
  - 8) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen.
  - 9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
  - 10) Die Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Im Einzelfall kann auf Antrag mit Stimmenmehrheit eine geheime, schriftliche Abstimmung beantragt werden.
  - 11) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung
    - ein Geschäft mit ihm selbst, oder
    - einen Rechtsstreit mit ihm selbst betrifft, oder
    - ihm Entlastung erteilt werden soll
  - 12) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Der Vorstand und der Vereinsausschuss sind berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder oder  $\frac{3}{4}$ -Viertel der Mitglieder des Vereinsausschusses verlangen.
- 3) Es gilt dabei die Verfahrensweise nach § 10 dieser Satzung
- 4) Die Tagesordnungspunkte werden aufgrund des Anlasses der Einberufung gesetzt.

## **§ 11 Vereinsausschuss**

- 1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - dem Vorstand
  - den Beiräten
- 2) Beiräte sind die 1.Vorsitzenden/Abteilungsleiter der Kegelklubs des Vereins oder deren gewählte Stellvertreter.
- 3) Der Vereinsausschuss tagt grundsätzlich nicht öffentlich.
- 4) Der Vereinsausschuss ist abschließend zur Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten zuständig, für die nicht die Mitgliederversammlung berufen ist und die nicht laufende Angelegenheiten sind, für die der Vorstand allein zuständig ist.

- 5) Dem Vereinsausschuss können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen, weitere Aufgaben zugewiesen werden.
- 6) Der Vereinsausschuss tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Auf schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{3}$  seiner Mitglieder, muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrages beim 1. Vorsitzenden eine Ausschusssitzung einberufen werden.
- 7) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 8) Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Ladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

## **§ 12 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat.
  - dem Schriftführer
  - dem Sportwart
- 2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind:
  - der 1. Vorsitzende
  - der 2. Vorsitzende
  - der 3. Vorsitzende
- 3) Der 1. Vorsitzende vertritt allein. Der 2. und 3. Vorsitzende vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 4 Wochen ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb von 6 Wochen vor Ablauf der Amtsperiode aus, entfällt die Nachwahl nach Satz 1. Den nach Satz 1 hinzu gewählten Vorstandsmitgliedern werden an Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes die satzungsgemäßen Rechte gleichzeitig übertragen.
- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Vereinsintern wird folgendes geregelt: Darlehensgeschäfte bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- 7) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beratungsgegenstandes bedarf es nicht.
- 8) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung oder Ausschluss aus dem Verein.

- 9) Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann widerrufen werden, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig gemacht hat oder sich für das Amt als ungeeignet erweist. Beweispflichtig ist der Antragsteller.
- 10) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung aus den Reihen der Vereinsmitglieder für bestimmte Aufgaben, in einer bestimmten Zeit durch Beschluss weitere Mitglieder hinzu zu wählen, die in Bezug auf die bestimmten Aufgaben oder während der bestimmten Zeit, Sitz und Stimme im Vorstand haben.
- 11) Der Vorstand beschließt mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 13 Finanzwesen**

- 1) Alle Einnahmen dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.
- 2) Der Vorstand erstellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben zweckmäßig untergliedert sein. Darüber hinausgehende Mittel dürfen nur verwendet werden, wenn die Ausgaben unabweisbar sind, oder die Deckung durch entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle sichergestellt sind. Diese Ausgaben müssen durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 3) Wer für den Verein ungenehmigte oder ungedeckte Ausgaben vornimmt oder den Verein verpflichtet, haftet dem Verein hierfür persönlich.
- 4) Der Vorstand hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. April des Folgejahres einen Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen.

## **§ 14 Kassenprüfung**

- 1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Diesen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2) Sonderprüfungen sind möglich.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandmitglieder.

- 3) Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Ingolstadt, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 16 Beschwerde**

- 1) Jedes Mitglied kann sich über den Vorstand beschweren.
- 2) Die Beschwerde muss begründet und unterschrieben über den 1.Vorsitzenden seines Kegelklubs (Beirat) dem Vereinsausschuss vorgelegt werden.
- 3) Der betreffende Beirat hat sofort nach Eingang einer Beschwerde den 1.Vorsitzenden des Vereins zu unterrichten.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung wurde am 11. Juni 2010 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die am 14. Mai 1993 beschlossene Vereinssatzung außer Kraft.

Ingolstadt, den 12. Juni 2010  
Sportkeglerverein Ingolstadt e.V.

1.Vorsitzender, Wolfgang Hofmann

2.Vorsitzender, Helmut Schlittenlohr

3.Vorsitzender, Manfred Zieglmeier